

VORSCHLÄGE ZUM

**ABWÄGUNGSBESCHLUSS AM 19.05.2020**  
**zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans der**  
**Gemeinde Schönberg für das Gebiet zwischen**  
**Großer Mühlenstraße, Mühlenberg und Bahnlinie**

GEMEINDE SCHÖNBERG  
Amt Probstei im Kreis Plön

**Inhaltsverzeichnis**

Vorbemerkung .....	4
A ANREGUNGEN UND BEDENKEN DER ÖFFENTLICHKEIT .....	4
B Stellungnahmen von Behörden und TÖB .....	4
B01 Landesplanung vom 05.12.2019 .....	4
B02 Kreis Plön vom 20.12.2019 .....	4
B02-01 Generelles .....	4
B02.02 Naturschutz .....	5
B02-03 Bodenschutz .....	5
B02-04 Gewässerschutz.....	5
B03 AKN vom 03.12.2019 .....	5
B03-01 Haftung .....	6
B03-02 Hinweise .....	6
B03-03 Landeseisenbahnaufsicht .....	6
B04 Landeseisenbahnverwaltung vom 30.12.2019.....	7
B04-01 Hinweise .....	7
B05 EISENBAHNBUNDESAMT Vom 02.12.2019 .....	8
B06 ARCHÄOLOGISCHES LANDESAMT VOM 29.11.2019 .....	8
B07 Landesamt für Denkmalpflege vom 09.01.2020 .....	9
B07-01 Denkmalschutz .....	9
B07-02 Formulierung .....	9
B08 Amt Probstei vom 13.01.202.....	9
B09 Wirtschaftsministerium von 10.012020 .....	10
B09-01 Hinweise .....	10
B09-02 Beteiligung VVM Museumsbahn.....	10
B10 GMSH vom 06.01.2020 .....	10
B11 DB Immobilien vom 02.12.2019 .....	11
B12 Landesbetrieb für Küstenschutz vom 06.01.2020 .....	11
B13 LLUR - Technischer Umweltschutz vom 18.12.2019.....	12
B14 Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr vom 02.12.2019.....	12
B15 LLUR - Untere Forstbehörde vom 05.12.2019 .....	12
B16 Kampfmittelräumdienst vom 10.12.2019 .....	12
B17 Landwirtschaftskammer vom 19.12.2019.....	13
B18 IHK zu Kiel vom 07.012020.....	13

13. Änderung des F-Plans  
Abwägungsbeschluss vom 18.02.2020

B19 Handwerkskammer Lübeck vom 10.12.2019.....	13
B20 Kabel Deutschland vom 06.01.2020.....	13
B21 Stadtwerke Kiel vom 03.12.2020 .....	13
B22 Telekom Deutschland vom 03.12.2020 .....	14
B23 Wasserbeschaffungsverb. Panker-Giekau vom 20.12.2020.....	14
B24 Verkehrsbetriebe Kreis Plön vom 03.12.2019 .....	14
B25 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben vom 10.01.2020.....	15

## **VORBEMERKUNG**

Die aufgeführten Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange (B) sowie die Anregungen und Bedenken aus der Auslegung (A) sind nummeriert. Die Ziffer vor dem Bindestrich steht für jeweils eine Stellungnahme bzw. einen Anregungs- bzw. Bedenkenträger (z. B. A03), die Ziffer nach dem Bindestrich für jeweils eine vorgetragene Anregung bzw. ein Bedenken (z. B. A03-6).

Die entsprechende Einwendung ist in kursiver Schrift zitiert. Dann folgen die Abwägung bzw. Stellungnahme der Gemeinde.

## **A ANREGUNGEN UND BEDENKEN DER ÖFFENTLICHKEIT**

Es wurden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.

## **B STELLUNGNAHMEN VON BEHÖRDEN UND TÖB**

### **B01 LANDESPLANUNG VOM 05.12.2019**

*Ziel der Planung ist es, einen Altlastenverdacht aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Schönberg zu streichen. Aus Sicht der Landesplanung bestehen gegen die Planung keine Bedenken. Insbesondere wird bestätigt, dass der Planung keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen. Auf eine weitere Stellungnahme wird daher verzichtet.*

#### **Abwägung der Gemeinde**

Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

### **B02 KREIS PLÖN VOM 20.12.2019**

---

#### **B02-01 Generelles**

*Die Gemeinde Schönberg beabsichtigt einen Altlastenverdacht aus dem aktuell gültigen Flächennutzungsplan zu entfernen, um eine weitere Entwicklung auf dem Gelände zu erleichtern. Der Altlastenverdacht hat sich nicht bestätigt und der Eintrag wurde seitens des Kreises Plön aus dem Altlastenkataster gelöscht.*

*Die Flächennutzung als gemischte Baufläche wird nicht verändert, da eine Mischung von Wohnen und Gewerbe für diese Lage weiterhin zutreffend ist.*

*Seitens der Kreisplanung werden gegenüber dem vorgelegten Planungsentwurf keine Bedenken geäußert.*

#### **Abwägung der Gemeinde**

Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

---

## **B02.02 Naturschutz**

*Die UNB teilt mit:*

*Zu den Planinhalten habe ich aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege keine Anregungen vorzubringen.*

### **Abwägung der Gemeinde**

Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

---

## **B02-03 Bodenschutz**

*Die untere Bodenschutzbehörde teilt mit:*

*Die untere Bodenschutzbehörde hat im Plangebiet den Standort „Große Mühlenstraße 49“ als Verdachtsstandort erfasst, für den der Altlastenverdacht nicht ausgeschlossen werden kann.*

*Für den ehemaligen Heizölhandel auf dem Grundstück „Große Mühlenstraße 43 – 45“ hat eine Untersuchung ergeben, dass das Grundstück aus dem Altlastenverdacht entlassen und mit der besonderen Kennzeichnung A2 archiviert wird.*

*Bei der Aufstellung oder Änderung von Flächennutzungsplänen, Bebauungsplänen u. ä. sowie Baumaßnahmen und Nutzungsänderungen wird die Fläche ggf. noch einmal geprüft und u.U. neu bewertet, wenn z. B. eine sensiblere Nutzung der Fläche vorgesehen ist.*

*Entsprechend der Begründung zur 13. F-Plan-Änderung vom 10.07.2019 soll die Flächennutzung „Gemischte Baufläche“ nicht verändert werden, sodass die Prüfung und Neubewertung nicht erforderlich ist.*

### **Abwägung der Gemeinde**

Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

---

## **B02-04 Gewässerschutz**

*Die untere Wasserbehörde teilt mit:*

*Im F.-Planverfahren sind keine wasserrechtlichen Belange betroffen, daher bestehen von Seiten der unteren Wasserbehörde keine Bedenken.*

### **Abwägung der Gemeinde**

Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

## **B03 AKN VOM 03.12.2019**

*Gegen die 13. Änderung des F-Planes der Gemeinde Schönberg entsprechend den vorgelegten Unterlagen bestehen von Seiten der AKN keine Bedenken, wenn die nachfolgend aufgeführten Bemerkungen und Hinweise Berücksichtigung finden:*

---

### **B03-01 Haftung**

*1. Die AKN haftet für keinerlei Schäden, die sich aus der Eigenart ihres Eisenbahnbetriebes ergeben. Hierzu können auch keine Forderungen wegen der vom Schienenverkehr hervorgerufenen Immissionen, insbesondere Verkehrsgeräusche und sonstige in den gesetzlichen Vorschriften behandelte Auswirkungen, geltend gemacht werden.*

#### **Abwägung der Gemeinde**

Die Gemeinde nimmt dies als Aussage ohne abschließende Bewertung zur Kenntnis. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

---

### **B03-02 Hinweise**

*2. Die Anliegergrundstücke an dem Bahngelände sind durch ordnungsgemäße wirksame Einfriedigungen gegenüber dem Bahngrundstück abzugrenzen, um das unbefugte Betreten und Befahren der AKN-Flächen zu verhindern. Diese Einfriedigungen dürfen keine Tore, Türen oder sonstige Öffnungen erhalten.*

*3. Anpflanzungen auf den Anliegerflächen dürfen den Eisenbahnbetrieb zu keiner Zeit behindern oder gefährden. Bei den ausgewiesenen öffentlichen Grünflächen sind aus Gründen der Verkehrssicherung bestimmte Pflanzabstände für Sträucher und Bäume einzuhalten.*

*Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Richtlinie 822 - Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle der DB AG.*

*4. Im Bereich der öffentlichen und privaten Bahnübergänge sind Sichtflächen für die Bahnübergangssicherungen auf den Anliegergrundstücken entsprechend den einschlägigen Bestimmungen jederzeit freizuhalten.*

*5. Neue Grundstücksbelegungen (Zufahrten) in der Nähe eines öffentlichen Bahnüberganges für Kraftfahrzeuge sind zur Gewährleistung einer sicheren Verkehrsabwicklung grundsätzlich in einem Mindestabstand von 27 m vor dem Bahnübergang zu errichten. Gemessen wird von dem Andreaskreuz bis zum Beginn der Auffahrt.*

*6. Als Grundlage aller materiellen Regelungen für diese/solche Maßnahmen gilt der Veranlassergrundsatz.*

#### **Abwägung der Gemeinde**

Eine Abwägung ist nicht erforderlich. Die Hinweise auf diese Bestimmungen sind in die Begründung aufzunehmen.

Begründung ✓
--------------

---

### **B03-03 Landeseisenbahnaufsicht**

*7. Wir bitten, die Landeseisenbahnaufsicht ebenfalls an dem Abstimmungsverfahren zu beteiligen.*

#### **Abwägung der Gemeinde**

Die Landeseisenbahnaufsicht ist beteiligt worden (s. B04). Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

## **B04 LANDESEISENBAHNVERWALTUNG VOM 30.12.2019**

*in die o. g. mir zur Stellungnahme vorgelegte Bauleitplanung habe ich in eisenbahntechnischer Hinsicht Einsicht genommen.*

*Das Plangebiet grenzt an die öffentliche Eisenbahninfrastruktur Strecke 9108 Schönberg/Holst. - Schönberger Strand des nichtbundeseigenen Eisenbahninfrastrukturunternehmens VVM Museumsbahn-Betriebsgesellschaft m.b.H. Daher werden Belange des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein als zuständiger Eisenbahnaufsichts- und Genehmigungsbehörde berührt.*

---

### **B04-01 Hinweise**

*Im Ergebnis meiner Einsichtnahme erhebe ich aus eisenbahntechnischer Sicht gegen die o. g. Bauleitplanung in der mir vorgelegten Form keine Bedenken, sofern folgende Aspekte für die Flächen im Bereich der Bahnanlage der WM Museumsbahn-Betriebsgesellschaft m.b.H. Berücksichtigung finden:*

- *Hinsichtlich baulicher Anlagen im Bereich der Gleisanlagen sowie Maßnahmen zum Schutz der Eisenbahnanlagen weise ich auf den Abschnitt II,§ 6 und§ 7 des Eisenbahngesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 27.06.1995 hin.*

- *Oberflächen- und Abwässer dürfen nicht auf die Bahnanlagen abgeleitet werden.*

*Sonstige Inanspruchnahmen von Bahngelände - sofern nicht gesondert vereinbart - sind auszuschließen.*

- *Bahnseitengräben dürfen in ihrer Funktion nicht eingeschränkt werden. Der Abfluss des Oberflächenwassers aus dem Gleisfeld muss jederzeit sichergestellt sein.*

- *Gehölze und Sträucher entlang der Bahnanlage sind in ihrer Aufwuchshöhe so zu wählen, dass der Überhang nicht die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes beeinträchtigen kann. Bäume und Sträucher müssen durch ihre artbedingte Wuchshöhe so weit vom Gleis entfernt sein, dass bei Windwurf und Windbruch die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes nicht gefährdet wird.*

- *Es ist auszuschließen, dass Beleuchtungen, Leuchtreklamen, Werbeanlagen und dergleichen Blendungen von Eisenbahnfahrzeugen bzw. durch Form, Farbe, Größe oder Ort und Art der Anbringung Verwechslungen mit Verkehrszeichen oder Eisenbahnsignalen auslösen oder deren Wirkung beeinträchtigen können. Sollten sich dennoch entsprechende Feststellungen ergeben, sind die betroffenen Einrichtungen umgehend zu entfernen oder so zu ändern, dass Gefährdungen ausgeschlossen werden.*

- *Forderungen der Grundstückseigentümer und -nutzer hinsichtlich der Beeinträchtigungen der Liegenschaften durch die bestehende Eisenbahnanlage und den Eisenbahnbetrieb (z. B. Lärmsanierungen, Maßnahmen zur Minimierung von Geruchs- und Staubemissionen etc.) sind, auch durch die Rechtsnachfolger der o. g. Personen nicht möglich und damit auszuschließen.*

*Insbesondere ist dabei zu berücksichtigen, dass im Zuge der Reaktivierung der Strecke Kiel Süd - Schönberg/Holst. - Schönberger Strand für den Schienenpersonennahverkehr mit einer stärkeren Auslastung der Eisenbahninfrastruktur zu rechnen ist und diese keiner weiteren eisenbahnrechtlichen Genehmigung bedarf.*

- *Es wird zur Erhöhung der Sicherheit empfohlen, die Grundstücksflächen in Abstimmung mit der VVM Museumsbahn-Betriebsgesellschaft m.b.H. zum Bahngrundstück so einzufrieden, dass keine Zugangsmöglichkeit zur Bahnanlage besteht.*

- *Bei konkreten Baumaßnahmen im Bereich der Gleisanlagen bitte ich um meine Beteiligung im Rahmen einer eisenbahntechnischen Prüfung.*

### **Abwägung der Gemeinde**

Eine Abwägung ist nicht erforderlich. Ein entsprechender Hinweis ist in die Begründung aufzunehmen.

Begründung ✓

### **B05 EISENBAHNBUNDESAMT VOM 02.12.2019**

*Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz- BEWG) berührt.*

*Ich stelle fest, dass durch das Eisenbahn-Bundesamt zu vertretende Belange nicht berührt werden.*

*Das Plangebiet befindet sich in der Nähe von Eisenbahnbetriebsanlagen einer Nichtbundeseigenen Eisenbahn - Strecke Nr. 9107 (Kiel Süd - Oppendorf/ Oppendorf - Schönberg (Holst.).*

*Die behördliche Zuständigkeit liegt beim Land Schleswig-Holstein.*

*Eine weitere Beteiligung des Eisenbahn-Bundesamtes in diesem Bauleitplanverfahren ist nicht erforderlich.*

### **Abwägung der Gemeinde**

Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

### **B06 ARCHÄOLOGISCHES LANDESAMT VOM 29.11.2019**

*Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.*

*Der überplante Bereich befindet sich jedoch in einem archäologischen Interessengebiet, daher ist hier mit archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen.*

*Wir verweisen deshalb ausdrücklich auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.*

*Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.*

### **Abwägung der Gemeinde**

Eine Abwägung ist nicht erforderlich. Die Hinweise sind in die Begründung aufzunehmen.

Begründung ✓

## **B07 LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE VOM 09.01.2020**

*Die beabsichtigte Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen zur Entfernung des Altlastenverdachts und weiteren Entwicklung des Geländes betrifft unmittelbar das Kulturdenkmal „Schönberger Windmühle“, Große Mühlenstraße 43, und dessen Umgebung. Denkmal-pflegerische Belange werden daher von der Planung berührt.*

---

### **B07-01 Denkmalschutz**

*Im Zuge einer daraus folgenden Entwicklung des Gebietes sind die denkmalrechtlichen Genehmigungspflichten zu beachten. Dies gilt bei einer Windmühle verstärkt, da diese eine entsprechende Fernwirkung besitzt.*

*So sind alle Maßnahmen, die das Kulturdenkmal selbst oder dessen Umgebung betreffen, gemäß § 12 Abs. 1 DSchG SH bei der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen. Die Genehmigungspflichten sind daher in die Planunterlagen (Planzeichnung/Be-gründung, 3.2) einzufügen.*

### **Abwägung der Gemeinde**

Eine Abwägung ist nicht erforderlich. Die Hinweise sind in die Begründung aufzunehmen.

Begründung ✓

---

### **B07-02 Formulierung**

*Die Formulierung unter 3.2 Denkmalschutz: „Die historische Windmühle ist als ein „Eingetragenes / noch einzutragendes Denkmal von besonderer Bedeutung“ im Flächennutzungsplan gekennzeichnet.“ ist inhaltlich anzupassen.*

*Vorschlag: „Die historische Windmühle ist als ein in die Denkmalliste eingetragenes Kulturdenkmal im Flächennutzungsplan gekennzeichnet.“*

### **Abwägung der Gemeinde**

Die Begründung entsprechend anzupassen und ein Hinweis aufzunehmen, dass eine Eintragung erfolgt ist.

Begründung ✓

## **B08 AMT PROBSTEI VOM 13.01.202**

*Gegen die wesentlichen Planungsziele und Planungsinhalte der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes des Gemeinde Schönberg bestehen seitens der Abteilung Hoch-Tiefbau und Liegenschaften des Amtes Probstei keine Bedenken.*

### **Abwägung der Gemeinde**

Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

**B09 WIRTSCHAFTSMINISTERIUM VON 10.012020**

---

**B09-01 Hinweise**

*Gegen die 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schönberg bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:*

*1. Alle baulichen Veränderungen an der Kreisstraße 13 sind mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Standort Rendsburg abzustimmen.*

*Außerdem dürfen für den Straßenbaulastträger der Kreisstraße keine zusätzlichen Kosten entstehen.*

*2. Ich gehe davon aus, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartende Verkehrsmenge auf der Kreisstraße 13 berücksichtigt wird und die Bebauung ausreichend vor Immissionen geschützt ist.*

*Immissionsschutz kann vom Baulastträger der Kreisstraße nicht gefordert werden.*

*Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.*

**Abwägung der Gemeinde**

Eine Abwägung ist nicht erforderlich. Die Hinweise sind in die Begründung aufzunehmen.

Begründung ✓
--------------

---

**B09-02 Beteiligung VVM Museumsbahn**

*Das Referat ÖPNV, Eisenbahnen meines Hauses nimmt wie folgt Stellung:*

*• Gegen die vorgelegte Bauleitplanung bestehen keine Bedenken. Dabei wird davon ausgegangen, dass das betroffene Eisenbahninfrastrukturunternehmen (VVM Museumsbahn-Betriebsgesellschaft mbH, Schönberg) direkt beteiligt wurde.*

**Abwägung der Gemeinde**

Die Beteiligung ist mit Schreiben vom 27.1.2020 erfolgt.

**B10 GMSH VOM 06.01.2020**

*Die mir zugesandten Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig - Holstein hin überprüft und erhebe hierzu keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen sind.*

**Abwägung der Gemeinde**

Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

## **B11 DB IMMOBILIEN VOM 02.12.2019**

*Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren.*

*Durch die o.g. Bauleitplanung der Gemeinde Schönberg werden die Belange der DB AG und ihrer Konzernunternehmen nicht berührt.*

*Wir haben daher weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen.*

*Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Immissionen (insbesondere Luft- und Körperschall usw.) wird vorsorglich hingewiesen.*

*Der betroffene Streckenabschnitt der Eisenbahnstrecke 9107 und 9108 ist nicht im Besitz der DB AG und wird auch nicht von der DB AG betrieben.*

*Wir empfehlen den Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein GmbH (NAH.SH GmbH) und den Verein Verkehrsamateure und Museumsbahn e. V. zu beteiligen. Wasserbehörde teilt mit:*

*Im F.-Planverfahren sind keine wasserrechtlichen Belange betroffen, daher bestehen von Seiten der unteren Wasserbehörde keine Bedenken.*

### **Abwägung der Gemeinde**

Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

NAH.SH und der Verein Verkehrsamateure und Museumsbahn e.V. wurden beteiligt. Sie haben jedoch keine Stellungnahmen vorgebracht.

## **B12 LANDESBETRIEB FÜR KÜSTENSCHUTZ VOM 06.01.2020**

*Zu den mir vorgelegten Planunterlagen nehme ich in Hinblick auf die Belange des Küsten- und Hochwasserschutzes wie folgt Stellung:*

*Bauverbote gem. § 82 Landeswassergesetz (LWG) bestehen nicht.*

*Da der Geltungsbereich des F- und B-Planes in keinem räumlichen oder substantiellen Zusammenhang mit Küstenschutzanlagen oder mit den Küstenformen Dünen, Meeresstrand, Strandwällen oder Steilufern steht, trifft das Nutzungsverbot (...) gem. § 81 sowie die Genehmigungspflicht für Anlagen an der Küste gem. § 80 LWG nicht zu.*

*Genehmigungen gem. §§ 80 bzw. 81 LWG sind somit nicht erforderlich.*

*Die Flächen liegen mit über 5 m ü. NN in keinem hochwassergefährdeten Gebiet.*

*Hinweise:*

*Auf Grund dieser Stellungnahme können Schadenersatzansprüche gegen das Land Schleswig-Holstein nicht geltend gemacht werden. Eine gesetzliche Verpflichtung zum Schutz der Küste vor Abbruch und Hochwasserschutz besteht nicht und kann aus dieser Stellungnahme nicht abgeleitet werden.*

### **Abwägung der Gemeinde**

Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

### **B13 LLUR - TECHNISCHER UMWELTSCHUTZ VOM 18.12.2019**

*Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht sind keine Bedenken und Anregungen zu o. g. F-Plan Änderung vorzubringen.*

#### **Abwägung der Gemeinde**

Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

### **B14 LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR VOM 02.12.2019**

*Anliegend sende ich ein Exemplar der Planunterlagen zur o.a. Bauleitplanung zu meiner Entlastung zurück.*

#### **Abwägung der Gemeinde**

Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

### **B15 LLUR - UNTERE FORSTBEHÖRDE VOM 05.12.2019**

*Die Belange der Forstbehörde werden von der o.a. Planung nicht berührt. Es befindet sich kein Wald gern. § 2 LWaldG innerhalb des Plangebietes und in dem gern. § 24 LWaldG an das Plangebiet angrenzenden 30 m Abstandsbereich.*

#### **Abwägung der Gemeinde**

Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

### **B16 KAMPFMITTELRÄUMDIENST VOM 10.12.2019**

*Hiermit teile ich Ihnen mit, dass für das Gebiet (siehe Betreffzeile) keine Auskunft zur Kampfmittelbelastung gern. § 2 Abs. 3 Kampfmittelverordnung S-H erfolgt.*

*Eine Auskunftseinholung beim Kampfmittelräumdienst S-H ist nur für Gemeinden vorgeschrieben, die in der benannten Verordnung aufgeführt sind. Die Gemeinde/Stadt Schönberg liegt in keinem uns bekannten Bombenabwurfgebiet.*

*Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken.*

*Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden.*

#### **Abwägung der Gemeinde**

Eine Abwägung ist nicht erforderlich. Ein entsprechender Hinweis ist in die Begründung aufzunehmen.

Begründung ✓
--------------

### **B17 LANDWIRTSCHAFTSKAMMER VOM 19.12.2019**

*Aus agrarstruktureller Sicht bestehen zu der o.a. Bauleitplanung keine Bedenken bzw. Änderungswünsche.*

#### **Abwägung der Gemeinde**

Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

### **B18 IHK ZU KIEL VOM 07.01.2020**

*Die IHK zu Kiel hat zu dem Verfahren aktuell keine Anmerkungen vorzubringen.*

#### **Abwägung der Gemeinde**

Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

### **B19 HANDWERKSKAMMER LÜBECK VOM 10.12.2019**

*Nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden.*

*Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.*

#### **Abwägung der Gemeinde**

Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

### **B20 KABEL DEUTSCHLAND VOM 06.01.2020**

*Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens.*

*Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.*

#### **Abwägung der Gemeinde**

Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

### **B21 STADTWERKE KIEL VOM 03.12.2020**

*Die oben aufgeführte „13. Änderung des Flächennutzungsplanes“ der Gemeinde Schönberg haben die Stadtwerke Kiel AG sowie die Fachbereiche der SWKiel Netz GmbH hinsichtlich der stadtwerkeseitigen Versorgungsleitungen und -anlagen geprüft und nehmen wie folgt Stellung:*

13. Änderung des F-Plans  
Abwägungsbeschluss vom 18.02.2020

*Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken.*

*Bei Bebauungen und Baumpflanzungen ist ein seitlicher Mindestabstand von 2,0 m zu den vorhandenen Versorgungsanlagen und -leitungen einzuhalten. Eine Überbauung der vorhandenen Versorgungsleitungen ist nicht zulässig.*

*Im Bereich unserer Leitungen dürfen keine nennenswerten Höhenveränderungen vorgenommen werden.*

#### **Abwägung der Gemeinde**

Eine Abwägung ist nicht erforderlich. Die Hinweise sind in die Begründung aufzunehmen.

Begründung ✓
--------------

#### **B22 TELEKOM DEUTSCHLAND VOM 03.12.2020**

*Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.*

*Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:*

*Gegen die Planung haben wir grundsätzlich keine Bedenken. Wir bitten jedoch um weitere Beteiligung bei der aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Fachplanung.*

#### **Abwägung der Gemeinde**

Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

#### **B23 WASSERBESCHAFFUNGSVERB. PANKER-GIEKAU VOM 20.12.2020**

*Der Wasserbeschaffungsverband Panker-Giekau (WBV) hat keine Bedenken gegen die vorgelegte Bauleitplanung der Gemeinde Schönberg. Die Belange des Verbandes werden durch die „Satzungen des Wasserbeschaffungsverbandes Panker-Giekau“ geregelt.*

#### **Abwägung der Gemeinde**

Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

#### **B24 VERKEHRSBETRIEBE KREIS PLÖN VOM 03.12.2019**

*Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 27.11.2019 nebst beigefügten Planunterlagen und teilen Ihnen hierzu mit, dass wir als Träger öffentlicher Belange aus der Sicht unseres Omnibus-Linienverkehrs keine Einwände gegen die vorliegenden Planungen erheben.*

#### **Abwägung der Gemeinde**

Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

13. Änderung des F-Plans  
Abwägungsbeschluss vom 18.02.2020

## **B25 BUNDESANSTALT FÜR IMMOBILIENAUFGABEN VOM 10.01.2020**

*Im Rahmen der o. g. TÖB-Beteiligung sind die Belange der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben nicht betroffen.*

*Insofern habe ich keine Bedenken oder Anregungen vorzutragen.*

### **Abwägung der Gemeinde**

Eine Abwägung ist nicht erforderlich.